

## Recht auf Auskunft nach § 34 BDSG

Jeder – unabhängig von Alter, Wohnsitz und Nationalität – hat gegenüber nicht-öffentlichen Stellen nach § 34 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.

Dieses Recht kann gem. § 6 Abs. 1 BDSG nicht durch ein Rechtsgeschäft, also z.B. vertraglich, ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Nicht-öffentliche Stellen sind nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BDSG natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts. Maßgeblich für die Zuordnung ist die privatrechtliche Organisationsform.

Hierzu gehören natürliche Personen (als Privatperson oder z.B. Einzelhandelskaufleute im Rahmen der Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit oder sog. Freie Berufe) sowie alle privatrechtlich organisierten juristischen Personen (AG, GmbH, OHG, KG sowie Vereine, Stiftungen etc.)

Allerdings findet das BDSG auf diese Stellen nur Anwendung, wenn sie Daten nicht zu privat-persönlichen Zwecken erheben, verarbeiten oder nutzen.

Ein Antrag auf Auskunft kann gegenüber jeder o.g. nicht öffentlichen Stelle gestellt werden. Eine z.B. vertragliche Beziehung ist nicht Voraussetzung für die wirksame Geltendmachung des Auskunftsanspruchs. Häufig wird aber eine solche Verbindung bestehen (Kunde, Mitglied). Auch die Zusendung von persönlich adressiertem Werbematerial kann Auslöser für ein Auskunftsgesuch nach § 34 BDSG sein.

### Ihr Anspruch auf Auskunft

besteht,

wenn Sie Betroffener i.S.d. § 3 Abs. 1 BDSG sind, weil es um Ihre persönlichen oder sachlichen Verhältnisse geht.

umfasst,

die zu Ihrer Person gespeicherten Daten.

Dazu gehören die Fragen:

- welche Daten erhoben und gespeichert wurden?
- woher diese Daten stammen (Herkunft der Daten)?
- an wen diese Daten weitergegeben wurden?  
(Empfänger oder Kategorien von Empfängern) sowie
- nach dem Zweck der Speicherung.

Die Auskunft erfolgt auf formloses Verlangen (Antrag)!

Ihre Aufgabe ist es dabei:

- die verantwortliche Stelle anzuschreiben  
(Dies ist gem. § 3 Abs. 7 BDSG jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt)
- die Auskunft schriftlich anzufordern
- darzustellen, über welche Art der personenbezogenen Daten die Auskunft gewünscht wird,  
(Wird die Auskunft aufgrund von Werbematerial erbeten, legen Sie dieses in Kopie bei)
- sich als Auskunftsberechtigte/r zu legitimieren,  
sofern sich dies nicht bereits aus dem Sachzusammenhang ergibt  
(z. B individuelle Werbung),  
damit die Auskunft nicht gegenüber unberechtigten Personen erteilt wird.  
Zu diesem Zweck können der vollständige Name, die Anschrift und ggf. das Geburtsdatum angegeben werden.  
Sollte die um Auskunft ersuchte Stelle zur Vermeidung von Personenverwechslungen ergänzend um eine Legitimierung durch Übersendung einer Kopie des Personalausweises bitten, sollten Sie Ihre persönlichen Daten auf der Kopie des Ausweises (wie Augenfarbe, Größe, ID-Nummer) schwärzen.

Das müssen Sie nicht:

- den Auskunftsanspruch begründen,
- das Auskunftsersuchen per Einschreiben senden
- persönlich bei der Stelle erscheinen, zumal eine sofortige Erledigung oft nicht möglich sein wird
- anrufen, da so eine sichere Identifizierung Ihrer Person nicht möglich ist
- die Auskunft bezahlen, § 34 Abs. 8 BDSG  
Es gibt aber Ausnahmen:
  - Gegenüber Auskunftgebern und anderen Stellen, die Ihre Daten geschäftsmäßig zum Zwecke der Übermittlung speichern, haben Sie das Recht, einmal im Kalenderjahr kostenlos schriftlich Auskunft zu erhalten.  
Für jede weitere schriftliche Auskunft kann jedoch ein Entgelt verlangt werden, wenn Sie die Auskunft gegenüber Dritten wirtschaftlich nutzen können (z.B. als Bonitätsnachweis).  
So verlangt z.B. die SCHUFA ein solches Entgelt, sofern Sie nicht ausdrücklich um die Zusendung einer Selbstauskunft bitten, oder diese mehrmals jährlich wünschen.  
Allerdings darf das geforderte Entgelt nicht höher sein als die entstandenen direkt zurechenbaren Kosten.
  - Darüber hinaus sind die Regelungen in § 34 Abs. 8 S. 5 und Abs. 9 BDSG zu beachten!  
So kann z.B. dann kein Entgelt erhoben werden, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass Daten unzulässigerweise oder unrichtig gespeichert sind und daher gelöscht oder berichtigt werden müssen.

## Die Erteilung einer Auskunft

- erfolgt in der Regel schriftlich (§ 34 Abs. 6)
- ist unentgeltlich (§ 34 Abs. 8)
- sollte entsprechend Ihrem Antrag erfolgen und enthält die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, deren Herkunft, den Zweck der Speicherung sowie die Empfänger oder sog. Kategorien von Empfängern
- muss so erfolgen, dass Sie in die Lage versetzt werden zu beurteilen, ob alle über Sie gespeicherten Daten richtig und rechtmäßig gespeichert sind. Daher müssen die Daten im Einzelnen benannt werden und der angegebene Zweck muss die Speicherung rechtfertigen.
- ist auch dann vorzunehmen, wenn über Sie keine personenbezogenen Daten gespeichert wurden.  
§ 34 BDSG verpflichtet auch zur Erteilung einer sog. Negativauskunft.

Gegebenenfalls können Auskünfte auch elektronisch, etwa per E-Mail, erteilt werden, sofern eine sichere Verbindung gewählt wird und keine Zweifel über die Authentizität des Anfragenden bestehen. Deshalb achten Sie darauf, dass eine verschlüsselte Datenübermittlung gewährleistet ist.

## Zeitpunkt der Auskunft

Eine Frist für die Auskunftserteilung ist nicht vorgesehen; es gilt der Grundsatz der „Unverzüglichkeit“.

Allerdings sind die im Geschäftsverkehr üblichen Fristen einzuräumen, d.h. eine Auskunft darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen seit dem Auskunftsbegehren erwartet werden.

Verzögert sich die Auskunftserteilung, sollten Sie eine entsprechende Nachricht erhalten.

## Ausnahmen vom Auskunftsanspruch:

- Überwiegendes Interesse an der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses (§ 34 Abs. 1 S. 4 und Abs. 3 S. 3 BDSG)
- Keine Pflicht zur Auskunftserteilung bei fehlender Benachrichtigungspflicht (§ 34 Abs. 7 i.V.m. § 33 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, 3 und 5–7 BDSG)

## Sonderfälle, insbes. Auskunfteien:

- Von Wirtschaftsauskunfteien und anderen Stellen, die geschäftsmäßig Daten zum Zweck der Übermittlung speichern (z.B. Adresshändlern), können Sie Auskunft auch über Daten verlangen, die weder in einer automatisierten Verarbeitung noch in einer nicht-automatisierten Datei gespeichert sind (z.B. ungeordnete Akten oder Hefter).

Diese Stellen müssen Ihnen auch sagen, woher sie Ihre Daten bezogen haben und an wen sie die Daten weitergeben, es sei denn, sie könnten schlüssig und auf den Einzelfall bezogen geltend machen, dass ihr Interesse an der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses gegenüber Ihrem Auskunftsinteresse überwiegt.

- Von allen Stellen, die Scorewerte einsetzen oder errechnen, haben Sie das Recht zu erfahren, welche Scorewerte zu Ihrer Person gespeichert sind, an Dritte innerhalb der letzten 12 Monate übermittelt wurden und wie diese Scorewerte zustande gekommen sind. Der Scorewert muss Ihnen verständlich, einzelfallbezogen und nachvollziehbar erklärt werden.  
Wenn Sie Ihren Auskunftsanspruch geltend machen, darf sich dies nicht negativ auf Ihren Scorewert auswirken, § 34 Abs. 5 BDSG.

## Was tun, wenn die Auskunft verweigert wird?

Sie haben grundsätzlich Anspruch auf eine vollständige Auskunft.

Ein Verstoß gegen die Auskunftspflicht aus § 34 Abs. 1 Satz 1 stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die gem. § 43 Abs. 1 Nr. 8a i.V.m. Abs. 3 BDSG mit einer Geldbuße bis 50.000 Euro geahndet werden kann.

Alle Angaben, für die nach dem Gesetz grundsätzlich eine Auskunftsverpflichtung besteht, müssen Ihnen mitgeteilt werden.

Ein pauschales Berufen auf das Geschäftsgeheimnis ist nicht zulässig.

Soweit die auskunftspflichtige Stelle nicht oder nur teilweise Auskunft erteilt, muss sie auf die Unvollständigkeit der Auskunft ausdrücklich hinweisen und dies begründen, damit Sie die Möglichkeit haben, eine Überprüfung zu verlangen.

Die auskunftspflichtige Stelle sollte begründen, aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmung und aufgrund welcher Tatsachen sie eine Auskunft verweigert oder beschränkt.

Haben Sie Zweifel, ob Ihnen korrekt Auskunft erteilt worden ist, wenden Sie sich unter Beifügung des bisherigen Schriftwechsels (Kopie) an die zuständige Aufsichtsbehörde. Dies ist für nicht-öffentliche Stellen mit Sitz in Niedersachsen:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen  
Prinzenstraße 5  
30159 Hannover  
Telefon 0511 120-4500  
Fax 0511 120-4599  
E-Mail an [poststelle@lfd.niedersachsen.de](mailto:poststelle@lfd.niedersachsen.de) schreiben

## Muster für einen Antrag auf Auskunftserteilung nach § 34 BDSG

An das Unternehmen XY

Absender:  
Ihr vollständiger Name  
mit vollständige Adresse  
ggfs. auch das Geb.-Datum  
dazu ggfs. MitgliedsNr., VersicherungsNr. o.ä.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bitte ich um schriftliche und kostenfreie Auskunft über die zu meiner Person bei Ihnen gespeicherten Daten gemäß § 34 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).  
Bitte beantworten Sie mir folgende Fragen:

1. Welche personenbezogenen Daten haben Sie über mich gespeichert?
2. Woher und zu welchem Zeitpunkt haben Sie diese Daten bezogen?  
(Namen und Adresse)
3. An welche Empfänger wurden oder werden diese Daten weiter gegeben?  
(Namen und Adresse)
4. Zu welchen Zwecken speichern Sie meine personenbezogenen Daten?

Ich bitte Sie, die Auskunft innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang zu erteilen.  
Sollten Sie eine längere Frist benötigen, bitte ich um eine entsprechende Zwischennachricht.

Bitte bestätigen Sie den Eingang dieses Antrags und senden Sie mir die Auskunft postalisch zu.

Sollte für die Auskunftserteilung eine weitere Identifizierung meiner Person erforderlich sein,  
bitte ich Sie, mir mitzuteilen, welche Nachweise Sie benötigen.

Sofern Sie dieses Schreiben ignorieren, werde ich mich an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde wenden.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

---

Darüber hinaus können Sie folgendes ersuchen bzw. erklären:

- Bei Versicherungen: Bitte teilen Sie mir mit, ob über mich Auskünfte im Rahmen eines zentralen Hinweissystems erteilt werden und welche dies sind.
- Bei Auskunfteien: Bitte teilen Sie mir meine aktuellen Wahrscheinlichkeitswerte (Scorewerte) und die zu meiner Person innerhalb der letzten zwölf Monate übermittelten Scorewerte mit sowie eine individuelle und einzelfallbezogene Erklärung meiner Scorewerte.
- Bei Werbung: Des Weiteren widerspreche ich der Nutzung oder Übermittlung meiner Daten für Zwecke der Werbung und Markt- oder Meinungsforschung und bitte, meine Daten dementsprechend zu sperren. Bitte lassen Sie mir eine entsprechende Bestätigung zukommen.